



## Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffer 2, Abs. 2 Bst. f und 4*

<sup>1</sup> Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:

b. *Herstellerin:*

2. als Herstellerin gilt auch, wer Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände in der Schweiz bezieht und sie in unveränderter Zusammensetzung gewerblich abgibt:
  - unter eigenem Namen ohne Angabe des Namens der ursprünglichen Herstellerin
  - unter eigenem Handelsnamen
  - in einer anderen als von der ursprünglichen Herstellerin vorgesehenen Verpackung
  - für einen anderen Verwendungszweck oder
  - an einem Ort, in dessen Amtssprache oder Amtssprachen die Kennzeichnung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b durch die ursprüngliche Herstellerin nicht erfolgt ist

<sup>2</sup> Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

<sup>1</sup> SR 813.11

f. *alter Stoff*: Stoff, der nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung)<sup>2</sup> registriert ist, mit Ausnahme von Stoffen, die:

1. in höheren Mengen in Verkehr gebracht werden, als sie im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) registriert sind, oder
2. ausschliesslich als Zwischenprodukte unter streng kontrollierten Bedingungen nach Artikel 18 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung registriert sind;

<sup>4</sup> Es gelten die Entsprechungen von Ausdrücken zwischen der EU-REACH-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)<sup>3</sup> und der Richtlinie 75/324/EWG<sup>4</sup> und der vorliegenden Verordnung nach Anhang 1 Ziffer 1.

*Art. 10 Abs. 3 Bst. b und 3<sup>bis</sup> Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Absätzen 1 und 2 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:

- b. Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden.

<sup>3bis</sup> Werden Stoffe oder Zubereitungen aus einem Mitgliedstaat des EWR eingeführt, so kann bei der Kennzeichnung der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die für das Inverkehrbringen im EWR zuständig ist, wenn die Stoffe oder Zubereitungen:

*Art. 10a* Amtssprachen

Als Amtssprachen gelten Deutsch, Französisch und Italienisch.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1182, ABl. L 261 vom 11.8.2020, S. 2.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1677, ABl. L 379 vom 13.11.2020, S. 1.

<sup>4</sup> Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen, ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40; zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2016/2037, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 11.

*Art. 26 Abs. 1 Bst. b, h und j sowie Abs. 3*

<sup>1</sup> Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:

- b. *Aufgehoben*
- h. Stoffe, die in Anhang IV oder Anhang V der EU-REACH-Verordnung<sup>5</sup> aufgeführt sind;
- j. Stoffe, die in Anhang 7 aufgeführt sind.

<sup>3</sup> Gefährliche Stoffe, PBT- oder vPvB-Stoffe, die nach Absatz 1 Buchstaben a, c und g von der Anmeldepflicht ausgenommen sind, unterliegen der Meldepflicht nach Artikel 48.

*Art. 30 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Schutzdauer für Daten beträgt 12 Jahre.

*Art. 31 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer im Hinblick auf eine Anmeldung Versuche an Wirbeltieren plant, muss bei der Anmeldestelle anfragen, ob über diese Tierversuche bereits Daten vorliegen. Die Anfrage muss im von der Anmeldestelle vorgegebenen Format erfolgen.

*Art. 49 Abs. 2*

<sup>2</sup> Handelt es sich bei den Bestandteilen nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 2, die der Zubereitung beigefügt werden, ausschliesslich um ein Parfüm oder eine Farbe, so dürfen die generischen Produktidentifikatoren «Parfümstoff» oder «Farbstoff» angegeben werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die Bestandteile sind nicht als besonders besorgniserregend nach Anhang 3 oder als gesundheitsgefährdend eingestuft.
- b. Die folgenden Konzentrationen werden nicht überschritten:
  - 1. bei Parfümstoffen: insgesamt 5 %,
  - 2. bei Farbstoffen: insgesamt 25 %.

*Art. 54 Abs. 1 Bst. b und l*

<sup>1</sup> Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- b. Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse- oder Forschungszwecke in Verkehr gebracht werden oder die zu Forschungs- oder Entwicklungszwecken verwendet werden;
- l. Anstrichfarben, sofern die Anforderungen von Artikel 25 Absatz 8 der EU-CLP-Verordnung<sup>6</sup> eingehalten werden.

<sup>5</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

*Art. 84 Bst. d*

Das BAG passt im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO die folgenden Anhänge an:

- d. Anhang 7. Es berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung.

*Gliederungstitel vor Art. 87***2. Kapitel: Kantone***Art. 88 Abs. 3*

<sup>3</sup> Geben die Kontrollen Anlass zu erheblichen Beanstandungen, so informiert die kontrollierende Behörde die Anmeldestelle und die nach Artikel 90a für die Verfügungen zuständigen Behörden.

*Art. 89*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 90*

*Aufgehoben*

*Art. 90 Sachüberschrift*

Überwachung des Umgangs und Förderung umweltgerechten Verhaltens

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Titels**Art. 90a* Massnahmen der kantonalen Vollzugsbehörden

Bei den folgenden Verstössen verfügen die nachstehenden Behörden Massnahmen gegen die Pflichtigen:

- a. bei Verstössen gegen die Artikel 87 Absatz 2 und 88 Absatz 1: die Behörden des Kantons, in dem die Pflichtigen ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben;
- b. bei Verstössen gegen Artikel 90 Absatz 1: die Behörden des Kantons, in dem sich die Verstösse ereignet haben.

*Art. 93c* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2021

<sup>1</sup> Stoffe und Zubereitungen, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

<sup>2</sup> Beabsichtigt eine Herstellerin, Versuche an Wirbeltieren durchzuführen, so muss sie für Stoffe, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderung in Verkehr gebracht wurden und neu der Anmeldepflicht unterliegen, die Voranfragepflicht nach Artikel 31 bis zum (*18 Monate nach Inkrafttreten dieser Änderung*) erfüllen. Hat sie diese erfüllt, so müssen die Voraussetzungen nach Artikel 40 bis zum (*fünf Jahre nach Inkrafttreten*) nicht erfüllt sein. In begründeten Einzelfällen kann die Anmeldestelle die Frist um maximal weitere zwei Jahre verlängern.

<sup>3</sup> Für alte Stoffe, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderung angemeldet worden sind, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Die Anmelderin ist von der Folgeinformationspflicht nach Artikel 46 und 47 entbunden.
- b. Die Ausnahme nach Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe k gilt nicht.

## II

Anhang 5 Ziffer 1.2 Bst. c wird wie folgt geändert:

---

c.		H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. (Nicht als Zubereitungen der Gruppe 2 gelten jene, die ausschliesslich wegen ihrem Gehalt an Milchsäure [CAS Nr. 79-33-4] als «Skin Corr. 1C» eingestuft und mit H314 gekennzeichnet werden müssen.)
in Verbindung mit		

---

## III

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 7 gemäss Beilage.

## IV

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

## V

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr



*Anhang 7*

(Art. 26 Abs. 1 Bst. j und 84 Bst. e)

**Liste der neuen Stoffe, für die keine Anmeldung erforderlich ist<sup>7</sup>**

<sup>7</sup> Der Inhalt der Liste der nicht anmeldepflichtigen neuen Stoffe wird in der AS nicht veröffentlicht. Die Liste kann kostenlos eingesehen werden unter [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) > Themen > Chemikalienrecht und Begleitungen > Chemikalienrecht > Chemikalienverordnung. Sie gilt in der Fassung vom ... und enthält ... Stoffe.

*Anhang*  
(Ziff. IV)

## **Änderung anderer Erlasse**

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005<sup>8</sup>**

*Gliederungstitel vor Art. 62e*

#### **2. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

*Art. 62f* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Biozidprodukte, die nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe b ChemV<sup>9</sup> nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

*Gliederungstitel vor Art. 63*

*Aufgehoben*

### **2. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>10</sup>**

*Gliederungstitel nach Art. 3*

#### **1a. Abschnitt: Besondere Kennzeichnungen und Aufschriften**

*Art. 3a*

<sup>1</sup> Besondere Kennzeichnungen und Aufschriften müssen gut lesbar und dauerhaft sein. Sie müssen in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Ortes erfolgen, an dem der Stoff, die Zubereitung, das Gerät oder der Gegenstand an Verwenderinnen abgegeben oder die Anlage installiert wird; im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen oder Verwendern kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die

<sup>9</sup> SR 813.12

<sup>9</sup> SR 813.11

<sup>10</sup> SR 814.81

Abgabe an diese oder können Geräte und Anlagen für berufliche Verwenderinnen oder Verwender in einer anderen Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

<sup>2</sup> Als Amtssprachen gelten Deutsch, Französisch und Italienisch.

*Artikel 23a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Stoffe, Zubereitungen, Geräte, Gegenstände und Anlagen, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

Anhang 1.3 Ziffer 3 Absatz 2

*Aufgehoben*

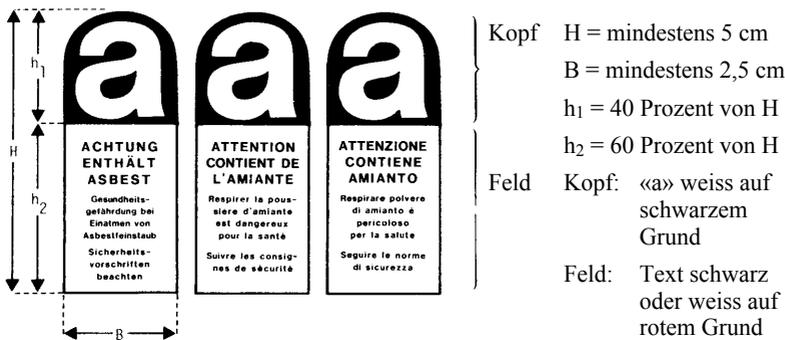
Anhang 1.5 Ziffer 8 Absatz 3

*Aufgehoben*

Anhang 1.6 Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe b

<sup>1</sup> Asbest darf von der Herstellerin nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verpackung versehen ist mit:

- b. einem Hinweis auf die Gefahren für Mensch und Umwelt und die Schutzmassnahmen nach folgendem Muster:



Anhang 1.10 Ziffer 3 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 1.11 Ziffer 3 Absatz 3

*Aufgehoben*

Anhang 1.16 Ziffer 3.3 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 2.1 Ziffer 3 Absatz 7

*Aufgehoben*

Anhang 2.2 Ziffer 3 Absatz 7 und Ziffer 4 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 2.3 Ziffern 1<sup>bis</sup>.2 Absatz 2, 2.1 Absatz 2, 3.2 Absatz 3 und 4.3 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 2.4 Ziffer 4<sup>bis</sup>.3 Absatz 2

Die Information nach Absatz 1 muss folgende Angaben enthalten: «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten»

Anhang 2.5 Ziffer 2 Absatz 3

Die Aufschrift nach Absatz 1 und die Information nach Absatz 2 muss folgende Angaben enthalten: «Die Verwendung auf Dächern und Terrassen, auf Lagerplätzen, auf und an Strassen, Wegen und Plätzen, auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen ist verboten».

Anhang 2.9 Ziffer 4 Absatz 4

*Aufgehoben*

Anhang 2.10 Ziffer 2.4 Absatz 4

*Aufgehoben*

Anhang 2.11 Ziffer 8 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 2.12 Ziffer 4 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 2.13 Ziffer 2 Absatz 2

*Aufgehoben*

Anhang 2.16 Ziffer 1.3 Absatz 5

*Aufgehoben*

### **3. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010<sup>11</sup>**

*Art. 55a Einleitungssatz*

Für Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich genehmigte Grundstoffe enthalten und die in Verkehr gebracht werden, müssen auf der Etikette in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Abgabeortes folgende Informationen deutlich lesbar und dauerhaft aufgeführt sein:

a. ...

*Art. 57 Sprache der Kennzeichnung*

Die Kennzeichnung muss in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Abgabeortes erfolgen.

### **4. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001<sup>12</sup>**

*Art. 23 Absatz 4*

<sup>4</sup> Die Angaben müssen gut lesbar und unverwischbar und in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Abgabeortes erfolgen.

*Art. 35b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... 2021*

Dünger, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2025 in Verkehr gebracht werden.

<sup>11</sup> SR 916.161

<sup>12</sup> SR 916.171

